

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Kommunales

ZU:

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Inklusives Parité-Gesetz -
(Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) -
Drucksache 6/8210 vom 21.02.2018**

Berichterstatterin:

Abgeordnete Klara Geywitz (SPD-Fraktion)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Inneres und Kommunales beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) - Drucksache 6/8210 - in seiner 58. Sitzung am 8. März 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Durch den Gesetzentwurf wird ein paritätisches Wahlvorschlagsverfahren im Vorfeld der Landtagswahlen für alle Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen verbindlich vorgegeben. Der Gesetzentwurf bezieht sich in seiner unveränderten Fassung sowohl auf die Landeslisten als auch auf Kreiswahlvorschläge (Direktkandidaturen). Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen sollen nur noch mit Landeslisten zur Landtagswahl antreten können, die abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind. Landeslisten, die diese gesetzliche Vorgabe missachten, sollen nicht zur Landtagswahl zugelassen werden. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen müssen ein sogenanntes Wahlkreisduo bestehend aus einer Frau und einem Mann enthalten. Kreiswahlvorschläge, die diese gesetzliche Vorgabe missachten, sollen zurückgewiesen werden. Die Wahlberechtigten sollen für je eine Wahlkreisbewerberin und einen Wahlkreisbewerber votieren können. Diese können dabei auch für unterschiedliche Wahlvorschlagsträger antreten. Gewählt sind in jedem Wahlkreis die Bewerberin und der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Um die Sitzzahl im Landtag nicht zu erhöhen, schlägt der Gesetzentwurf vor, die Anzahl der Wahlkreise von bisher 44 auf 22 zu halbieren.

B. Beratung

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales beschloss in seiner 43. Sitzung am 19. April 2018, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchzuführen.

Die Anhörung fand unter Beteiligung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der 45. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 25. Mai 2018 statt. Hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des Ergebnisses wird auf das in der Parlamentsdokumentation einsehbare Anhörungsprotokoll mit den anliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden verwiesen (P-AIK 6/45).

Zur 47. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 21. Juni 2018 lag ein Verfahrens Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vor. In diesem wurde unter Nummer 1 beantragt, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/8210 im Ausschuss für Inneres und Kommunales solange zurückzustellen, bis die Landesregierung gemäß Beschluss des Landtages vom 8. März 2018 (Drucksache 6/8296-B) einen Vorschlag für die Änderung der Brandenburger Wahlgesetze vorgelegt hat. Mit Beschluss vom 8. März 2018 war die Landesregierung aufgefordert worden, im 3. Quartal 2018 einen Vorschlag zu unterbreiten,

wie die Brandenburger Wahlgesetze dahingehend geändert werden können, dass der Weg von Frauen in die Politik gefördert, deren politische Position gestärkt und ausgebaut wird. Unter Nummer 2 des Verfahrensantrages wurde gefordert, dass der Ausschuss für Inneres und Kommunales dem Landtag einen Zwischenbericht zur Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstattet. Der Ausschuss für Inneres und Kommunales nahm den Verfahrensantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Am 26. Juni 2018 erstattete der Ausschuss für Inneres und Kommunales dem Landtag den Zwischenbericht (Drucksache 6/9048). Der Landtag nahm den Bericht in seiner 64. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Kenntnis. Ebenfalls am 28. Juni 2018 hat der Landtag auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE eine Entschließung angenommen. In dieser wurden die intensiven Beratungen des Ausschusses für Inneres und Kommunales zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt und gleichzeitig weitere Änderungen des Landeswahlrechtes mit Wirkung für die Wahlen zum 7. Brandenburger Landtag ausgeschlossen (Drucksache 6/9069-B).

Den von der Landesregierung aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 8. März 2018 (Drucksache 6/8296-B) erstatteten Bericht „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht - Ein Problemaufriss mit Vorschlägen und Empfehlungen“ (Drucksache 6/9699) nahm der Landtag in seiner 68. Sitzung am 15. November 2018 zur Kenntnis.

Bereits in seiner 51. Sitzung am 9. November 2018 hatte sich der Ausschuss für Inneres und Kommunales in Kenntnis des Berichts der Landesregierung dahingehend verständigt, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 durchzuführen.

Der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übermittelte seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Dezember 2018 (Anlage 2).

Zu der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes lag ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 23. Januar 2019 vor (Anlage 3). Mit diesem soll eine Pflicht zur geschlechterparitätischen Aufstellung der Landeslisten im Landeswahlgesetz festgeschrieben werden. Die entsprechenden Regelungen in dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf das gleiche Ziel gerichtet sind, werden dabei in mehreren Punkten inhaltlich modifiziert und neu gefasst. Die Regelungen in dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die die Kreiswahlvorschläge (Direktkandidaturen) und die damit im Zusammenhang stehende Halbierung der Wahlkreise betreffen, werden durch den Änderungsantrag im Ergebnis gestrichen und sollen nicht in das Landeswahlgesetz aufgenommen werden. Die den Änderungsantrag einbringenden Fraktionen führen in der Begründung ihres Antrages unter anderem aus: *„In Kenntnis der verfassungsrechtlichen Problematik soll sich das Parité-Gesetz nach diesem Änderungsantrag darauf beschränken, an der gesetzlichen Pflicht für geschlechterparitätisch besetzte und alternierende Landeslisten festzuhalten. In Abwägung zwischen allgemeinem Gleichstellungsauftrag gemäß Grundgesetz und Landesverfassung sowie den hohen Hürden für Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze erscheint diese Maßnahme verhältnismäßig.“*

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE sieht vor, dass die Landesversammlung zur Gewährleistung geschlechterparitätischer Landeslisten eine Liste der Bewerbenden für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste und eine zweite Liste der Bewerbenden für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste aufstellt. Außerdem soll sie entscheiden, aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird. Die Bildung der geschlechterparitätischen Landesliste erfolgt abwechselnd aus den beiden Listen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Landesversammlung über den ersten Listenplatz und die Reihenfolge der Bewerbenden.

Um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht und in deren Folgen die Änderungen des Personenstandsgesetzes zu berücksichtigen, soll eine Regelung eingeführt werden, nach der Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, frei entscheiden können, für welche Liste sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen.

Landeslisten, die nicht geschlechterparitätisch besetzt sind oder keine alternierende Reihenfolge aufweisen, sind vom Landeswahlausschuss im Grundsatz zurückzuweisen. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht den gesetzlichen Anforderungen, so sollen ihre Namen vom Landeswahlausschuss aus der Landesliste gestrichen und die Landesliste soll gemäß den Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben für geschlechterparitätische Landeslisten ergeben, neugebildet werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste infolge der Streichungen zu dem Ergebnis führt, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind. Aufgrund dieser Regelung wird in solchen Fällen nicht die gesamte Landesliste zurückgewiesen, sondern es werden lediglich einzelne Bewerbende gestrichen und die Landesliste wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben neugebildet, ohne dass hierbei der Landeswahlausschuss einen Ermessens- oder sogar Gestaltungsspielraum besitzt.

Die gesetzlichen Vorgaben sollen keine Anwendung auf Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen finden, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.

Nach dem Änderungsantrag sollen die gesetzlichen Änderungen am 30. Juni 2020 und damit nach der im Jahr 2019 anstehenden Wahl zum 7. Brandenburger Landtag in Kraft treten.

Die CDU-Fraktion brachte zur abschließenden Beratung einen Verfahrensantrag als Tischvorlage ein (Anlage 4). In diesem forderte die Fraktion, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurückzustellen. Zur Begründung werden erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel angeführt, die sowohl hinsichtlich des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch des Änderungsantrages der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE bestünden.

Die CDU-Fraktion hob während der abschließenden Beratung hervor, dass verfassungsrechtliche Bedenken auch durch den Landkreistag, den parlamentarischen Beratungsdienst und die Landesregierung geäußert worden seien. Die Fraktion teile den Wunsch nach Parität und Chancengleichheit. Dieser Wunsch dürfe jedoch nicht dazu führen, sehenden Auges ein mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidriges Gesetz zu beschließen. Die CDU-Fraktion entwarf ein Szenario, in dem es nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen zu Neuwahlen käme und die Verfassungsgerichte noch nicht abschließend über die Gültigkeit der Änderungen im Landeswahlgesetz entschieden hätten. Sie warnte in diesem Zusammenhang vor einer Staatskrise.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE betonten, dass ihr Änderungsantrag auf einer umfassenden Abwägung des Gleichstellungsauftrages in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und in Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg mit den Eingriffen in die Wahlrechtsgrundsätze und die Parteienfreiheit beruhe. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 12 Absatz 3 der Landesverfassung beinhalteten einen klaren Handlungsauftrag, der bestehenden ungleichen Repräsentanz im Landtag entgegenzuwirken. Gerechtfertigte Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze gebe es auch an anderer Stelle etwa durch die Festlegung eines bei Nichterreichen das Wahlrecht ganz ausschließenden Wahlalters; in die Parteienfreiheit werde beispielsweise auch durch wahlrechtliche Vorschriften eingegriffen, die ein Panaschieren und Kumulieren ermöglichten. Mit den beabsichtigten Änderungen werde rechtliches Neuland betreten. Einschlägige verfassungsgerichtliche Entscheidungen lägen naturgemäß nicht vor. Man sei nach einer gründlichen Abwägung und auch aufgrund der aus Verhältnismäßigkeitsgründen vorgenommenen Modifizierungen des Gesetzentwurfes sicher, ein verfassungskonformes Gesetz zu beschließen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte zwar, dass ihre Vorschläge zur Herstellung der Parität auch im Rahmen der Wahlkreiskandidaturen durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE nicht umgesetzt würden. Die entsprechenden Vorschläge für Wahlkreisduos hätten sich weiterentwickeln und gegebenenfalls die Eingriffstiefe verringern lassen. Die Fraktion zeigte sich zugleich erfreut, dass Brandenburg als erstes Bundesland einen großen Schritt in die richtige Richtung gehe und beim Thema Parität eine Vorreitereierrolle einnehme. Es gehe bei der Einführung eines Parité-Gesetzes um die Abwägung unterschiedlicher Verfassungsgüter. Es gebe seit Jahrzehnten eine massive Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten. Deshalb sei ein solches Gesetz verfassungskonform und sogar verfassungsrechtlich geboten.

Die AfD-Fraktion bezeichnete den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE als verfassungswidrig. Diese Einschätzung entspreche der herrschenden Meinung in der Jurisprudenz. Die Fraktion bezweifelte, dass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht hinreichend Rechnung getragen werde. Änderungen des Wahlrechts berührten die Grundfeste des demokratischen Staates und müssten entsprechend sensibel behandelt werden.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Verfahrensantrag der CDU-Fraktion (Anlage 4) mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales nahm den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE (Anlage 3) mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich an.

Abschließend stimmte der Ausschuss für Inneres und Kommunales mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion mehrheitlich dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/8210 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Anlagen

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Anlage 3: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Anlage 4: Verfahrensantrag der CDU-Fraktion

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
<u>Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)</u>	<u>Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz</u>
Vom ...	Vom ...
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	
<u>Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgL-WahIG)</u>	<u>entfällt</u>
<u>Das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 02], S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), wird wie folgt geändert:</u>	
<u>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</u>	
<u>a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„§ 11 Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter“</u>	
<u>b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„§ 12 Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter“</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
c) <u>Die Angabe zum Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler</u> “	
d) <u>Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>§ 17 Führung der Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler</u> “	
e) <u>Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>§ 18 Rechtsbehelfe gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler</u> “	
f) <u>Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>§ 25 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber</u> “	
2. <u>§ 1 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>In Absatz 1 Satz 2 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u>	
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, zwei Erststimmen für die Wahl eines Wahlkreisduos (§ 2), eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.</u> “	
3. <u>§ 2 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>„§ 2</u>	
<u>Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen</u>	
<p><u>Im Wahlkreis ist die Bewerberin gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat, es ist zudem der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat; gemeinsam bilden sie das in dem Wahlkreis gewählte Wahlkreisduo. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen entscheidet zwischen ihnen das von der Wahlkreisleiterin oder dem Wahlkreisleiter zu ziehende Los; bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet zwischen ihnen das von der Wahlkreisleiterin oder vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.“</u></p>	
4. <u>§ 3 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>Satz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
<p><u>„Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Einzelbewerberin oder einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben, die oder der nach § 24 als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist.“</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgreichen“ die Wörter „Wahlkreisbewerberinnen und“ eingefügt.</u>	
<u>b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „entscheidet das“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	
<u>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</u>	
<u>aa) In Satz 3 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u>	
<u>bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Sitze als“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.</u>	
<u>d) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „entscheidet das“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	
<u>5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</u>	
<u>a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sind alle“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.</u>	
<u>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.</u>	
<u>6. § 7 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>„§ 7</u>	
<u>Ausschluss vom Wahlrecht</u>	
<u>Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“</u>	
7. <u>§ 8 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sind alle“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.</u>	
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„(2) Nicht wählbar ist, wer</u>	
1. <u>nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,</u>	
2. <u>infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder</u>	
3. <u>sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“</u>	
8. <u>§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„(2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektoreninnen und Amtsdirektoren, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.“</u>	
9. <u>§ 10 wird wie folgt geändert:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
a) <u>Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</u>	
„(1) <u>Wahlorgane sind</u>	
1. <u>der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Land,</u>	
2. <u>der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für jeden Wahlkreis,</u>	
3. <u>der Wahlvorstand und die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk und</u>	
4. <u>mindestens ein Wahlvorstand und eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.</u>	
(2) <u>Für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und eine gemeinsame Kreiswahlleiterin oder ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden; die Anordnung trifft die Landrätin oder Oberbürgermeisterin oder der Landrat oder Oberbürgermeister.“</u>	
b) <u>In Absatz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p>c) <u>In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Wahlvorstand und“ die Wörter „Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p>10. <u>Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter“</u></p>	
<p>11. <u>§ 11 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„(1) Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Landeswahlleiterin/des Landeswahlleiters sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können jederzeit abberufen werden. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vom Präsidium des Landtages vor jeder Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>(2) Die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Sie/er trägt im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.“</u></p>	
<p><u>12. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter“</u></p>	
<p><u>13. § 12 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„(1) Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters sowie fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>(2) Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisausschusses oder Hauptausschusses oder der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen durch die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter vor jeder Wahl berufen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vor jeder Wahl von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach Vorschlägen der in den Vertretungen der zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.</u></p>	
<p><u>(3) Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Sie/er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.“</u></p>	
<p><u>14. § 13 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Stimme“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „wenn außer“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>15. § 14 wird wie folgt geändert:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	
<p><u>„(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen; gleiches gilt für den Briefwahlvorstand auf Anordnung der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters (§ 10 Absatz 4).“</u></p>	
<p><u>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ernennt“ die Wörtern „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörtern „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „wenn außer“ die Wörtern „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>16. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzig“ durch das Wort „zweiundzwanzig“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>17. § 16 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „unter dreihundert“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
b) <u>In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „mehr als zweitausendfünfhundert“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.</u>	
18. <u>Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Führung der Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“</u>	
19. <u>§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Dem Satz 1 werden die Wörter „Jede Bürgerin und“ vorangestellt.</u>	
b) <u>In Satz 2 werden nach den Wörtern „Personen haben“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.</u>	
20. <u>Die Überschrift zu § 18 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Rechtsbehelfe gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler“</u>	
21. <u>§ 18 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Dem Satz 1 werden die Wörter „Jede Bürgerin und“ vorangestellt.</u>	
b) <u>In Satz 1 werden nach der Angabe „Bürger,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.</u>	
c) <u>In Satz 4 werden nach den Wörtern „Beschwerde an,“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	
d) <u>Dem Satz 5 werden die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>22. § 20 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Briefwahl hat“ die Wörter „die Wählerin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Uhr bei“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	
b) <u>Absatz 4 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.</u> “	
bb) <u>Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
c) <u>In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Kreiswahlleiters“ durch die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ ersetzt.</u>	
<u>23. § 21 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>In Absatz 1 werden nach den Wörtern „sowie von“ die Wörter „Einzelbewerberinnen und“ eingefügt.</u>	
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>aa) Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
<u>bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“</u>	
<u>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u>	
<u>aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
<u>bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verfügungen“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.</u>	
<u>d) Dem Absatz 5 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt und nach den Wörtern „mit mindestens“ werden die Wörter „einer oder“ eingefügt.</u>	
<u>e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</u>	
<u>aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:</u>	
<u>„Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann.“</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>bb) Satz 3 wird der neue Satz 4.</u>	
<u>cc) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 eingefügt:</u>	
<p><u>„Für jeden Kreiswahlvorschlag wird ein Wahlkreisduo benannt, bestehend aus je einer Bewerberin und einem Bewerber, die nur gemeinsam in dem Wahlkreis kandidieren dürfen. Jedes Wahlkreisduo kann nur in einem Wahlkreis und nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden; Einzelbewerbungen in einem Wahlkreis sind zulässig. Die Wahlberechtigten haben eine Erststimme nur für die Wahl einer Wahlkreisbewerberin und eine Erststimme nur für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers, die unterschiedlichen Parteien oder politischen Vereinigungen angehören dürfen oder aber als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auftreten.“</u></p>	
<u>24. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	
<u>a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.“</u></p>	
<p>b) <u>Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„3. Über die Aufstellung des Wahlkreisduos oder der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in Einklang mit § 21 Absatz 6 in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.</u></p>	
<p><u>4. Wahlvorschläge von Listenvereinigungen müssen von je drei Mitgliedern der Landesvorstände der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter die/den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“</u></p>	
<p>c) <u>In Nummer 5 werden nach den Wörtern „mit mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>25. § 23 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<u>„§ 23</u>	
<u>Einreichung der Wahlvorschläge</u>	
<p><u>Die Kreiswahlvorschläge sind der oder dem zuständigen Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, die Landeslisten der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 48. Tag vor dem Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“</u></p>	
26. <u>§ 24 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	
<p><u>„Ein Wahlkreisduo darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, eine Landeslistenbewerberin oder ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur die Namen des Wahlkreisduos, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers enthalten“.</u></p>	
b) <u>In Absatz 2 Satz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u>	
c) <u>Absatz 4 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertretenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“</u></p>	
<p><u>bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „mit mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>cc) In Satz 4 werden dem Wort „Einzelbewerber“ die Wörter „Einzelbewerberinnen“ oder vorangestellt.</u></p>	
<p><u>dd) In Satz 5 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>27. Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber“</u></p>	
<p><u>28. § 25 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) In Absatz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt</u></p>	
<p><u>b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Wahlkreisduos“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in Einklang mit § 21 Absatz 6 in einer Landesversammlung zu bestimmen.“</u></p>	
<p><u>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>aa) In Satz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>bb) In Satz 2 werden den Wörtern „jeder stimmberechtigte Teilnehmer“ die Wörter „jede stimmberechtigte Teilnehmerin und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>cc) In Satz 3 werden dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerberduos oder der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“</u></p>	
<p><u>f) In Absatz 7 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>g) In Absatz 8 werden die Wörter „Bewerber bleibt“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber bleibt im Übrigen“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>29. In § 26 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Wahlvorschlages an“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
30. <u>In § 27 Satz 2 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.</u>	
31. <u>In § 28 Satz 1 werden den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „die Bewerberin oder“ vorangestellt.</u>	
32. <u>Im § 29 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Der Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.“</u>	
b) <u>Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst und folgende neue Nummer 6 eingefügt:</u>	
<u>„4. die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht,</u>	
<u>5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt oder</u>	
<u>6. ein Verstoß gegen § 21 Absatz 6 vorliegt.“</u>	
c) <u>In Absatz 4 werden den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
33. <u>§ 30 wird wie folgt geändert:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
a) <u>Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie</u>	
1. <u>verspätet eingereicht sind oder</u>	
2. <u>nicht mit § 21 Absatz 6 in Einklang stehen oder</u>	
3. <u>den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Übrigen aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.“</u>	
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>In Satz 2 werden dem Wort „Kreiswahlleiter“ die Wörter „Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
bb) <u>In Satz 3 werden den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
cc) <u>In Satz 4 werden dem Wort „vom Landeswahlleiter“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u>	
c) <u>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisduos sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisduos, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“</u></p>	
<p><u>34. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p>a) <u>In Nummer 1 werden den Wörtern „des Bewerbers“ die Wörter „der Bewerberin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p>b) <u>In Nummer 2 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>35. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden den Wörtern „der Wähler“ die Wörter „die Wählerin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>36. § 35 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p>a) <u>In Absatz 1 werden dem Wort „Wähler“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p>b) <u>In Absatz 2 werden dem Wort „Wählern“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>37. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Die Wählerin oder der Wähler gibt</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>1. ihre/seine beiden Erststimmen in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin und für welchen Bewerber sie gelten sollen,</u></p>	
<p><u>2. ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.“</u></p>	
<p><u>38. § 37 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) In Absatz 1 Nummer 3 werden den Wörtern „des Wählers“ die Wörter „der Wählerin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>aa) In Satz 1 Nummer 6 werden den Wörtern „der Wähler“ die Wörter „die Wählerin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>bb) In Satz 2 werden dem Wort „Wähler“ die Wörter „Wählerinnen oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>39. § 38 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und nach den Landeslisten öffentlich bekannt.“</u></p>	
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><u>„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter benachrichtigt die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach den Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber. In den Benachrichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Erklärung kann der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“</u></p>	
<p>40. § 39 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.“</u></p>	
<p>b) <u>In Absatz 2 werden den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p>c) <u>In Absatz 3 Satz 1 werden den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>41. § 40 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p>a) <u>Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 38 Absatz 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages.“</u></p>	
<p>b) <u>In Satz 2 werden den Wörtern „der gewählte Bewerber“ die Wörter „die gewählte Bewerberin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>42. § 41 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p>a) <u>In Absatz 1 Satz 1 werden den Wörtern „ein Abgeordneter“ die Wörter „eine Abgeordnete oder“ vorangestellt.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>In Satz 1 Nummer 1 werden den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin der“ vorangestellt.</u>	
bb) <u>In Satz 2 werden den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin der“ vorangestellt.</u>	
c) <u>Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer Notarin oder eines Notars, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird. Die notariell abgegebene Verzichtserklärung hat die Abgeordnete oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.“</u>	
43. <u>§ 43 wird wie folgt geändert:</u>	
a) <u>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Wenn eine im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählte Bewerberin oder ein im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn eine im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählte Abgeordnete oder ein im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz im Falle einer gewählten Bewerberin oder Abgeordneten auf die jeweils nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzbewerberin, im Falle eines gewählten Bewerbers oder Abgeordneten auf den jeweils nächsten noch nicht für gewählt erklärten Ersatzbewerber der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist.“</u></p>	
<p><u>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Beim Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt diejenige Bewerberin und derjenige Bewerber unberücksichtigt, die oder der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist.“</u></p>	
<p><u>bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die als gewählte Bewerberinnen und Bewerber ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben.“</u></p>	
<p><u>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „trifft“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>bb) Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>44. § 44 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Wenn eine gewählte Wahlkreisbewerberin oder ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und sie als Einzelbewerberin oder er als Einzelbewerber gewählt worden ist, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn eine in Satz 1 genannte Bewerberin oder ein in Satz 1 genannter Bewerber, die oder der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.“</u></p>	
<p><u>b) In Absatz 3 Satz 2 werden den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>45. § 45 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>aa) In Satz 2 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bewerberin oder“ eingefügt.</u></p>	
<p><u>b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister des Innern oder den Minister“ durch die Wörter „die Bundesministerin oder den Bundesminister des Innern oder die Ministerin oder den Minister“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>46. § 46 wird wie folgt geändert:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
a) <u>In Absatz 1 werden dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ vorangestellt.</u>	
b) <u>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u>	
aa) <u>In Satz 1 werden dem Wort „Wahleitern“ die Wörter „Wahleiterinnen und“ vorangestellt.</u>	
bb) <u>Satz 2 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Die ersuchte Stelle hat die Betroffene oder den Betroffenen über die übermittelten Daten und die Empfängerin oder den Empfänger zu benachrichtigen.</u> “	
c) <u>Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</u>	
„ <u>Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahleiterin oder Wahlleiter oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben.</u> “	
d) <u>Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Stellvertreterin/Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, Schriftführerin/Schriftführer, Stellvertreterin/Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers, Beisitzerin/Beisitzer).“</u></p>	
<p><u>47. § 47 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p>a) <u>In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Wählern“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p>b) <u>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p>	
<p><u>„Verwaltungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.“</u></p>	
<p><u>48. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<p><u>„Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihr oder ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten Personen und Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.“</u></p>	
<p><u>49. § 50 wird wie folgt geändert:</u></p>	
<p><u>a) In Satz 1 erster Halbsatz werden den Wörtern „der Minister“ die Wörter „Die Ministerin oder“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteher“ durch die Wörter „Kreiswahlleiterin und Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>c) In Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch die Wörter „Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.</u></p>	
<p><u>d) In Satz 1 Nummer 15 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.</u></p>	
<p><u>50. In § 51 Absatz 2 werden den Wörtern „der Minister“ die Wörter „Die Ministerin oder“ vorangestellt.</u></p>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
51. <u>In § 52 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.</u>	
52. <u>In § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 4, § 18 Satz 1, § 50 Satz 1 Nummer 4 sowie § 52 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch die Wörter „Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.</u>	
53. <u>Die Anlage 1 zu § 15 wird wie folgt gefasst:</u>	
<u>„Anlage zu § 15 Absatz 1</u>	
<u>Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahl zum Landtag Brandenburg</u>	
<u>Wahlkreis 1 (Prignitz I/ Ostprignitz-Ruppin II):</u>	
• <u>Amt Bad Wilsnack/Weisen</u>	
• <u>Gemeinde Gumtow</u>	
• <u>Gemeinde Karstädt</u>	
• <u>Amt Lenzen-Elbtalaue</u>	
• <u>Stadt Perleberg</u>	
• <u>Gemeinde Plattenburg</u>	
• <u>Stadt Wittenberge</u>	
• <u>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)</u>	
• <u>Gemeinde Heiligengrave</u>	
• <u>Stadt Kyritz</u>	
• <u>Amt Meyenburg</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Stadt Pritzwalk</u>	
• <u>Amt Putlitz-Berge</u>	
• <u>Stadt Wittstock/Dosse</u>	
<u>Wahlkreis 2 (Ostprignitz-Ruppin I/Havelland III):</u>	
• <u>Gemeinde Fehrbellin</u>	
• <u>Amt Lindow (Mark)</u>	
• <u>Stadt Neuruppin</u>	
• <u>Stadt Rheinsberg</u>	
• <u>Amt Temnitz</u>	
• <u>Gemeinde Milower Land</u>	
• <u>Amt Neustadt (Dosse)</u>	
• <u>Stadt Premnitz</u>	
• <u>Stadt Rathenow</u>	
• <u>Amt Rhinow</u>	
• <u>Gemeinde Wusterhausen/Dosse</u>	
<u>Wahlkreis 3 (Havelland I/Potsdam-Mittelmark III/Potsdam II):</u>	
• <u>Gemeinde Brieselang</u>	
• <u>Amt Friesack</u>	
• <u>Stadt Ketzin/Havel</u>	
• <u>Stadt Nauen</u>	
• <u>Amt Nennhausen</u>	
• <u>Gemeinde Wustermark</u>	
• <u>Gemeinde Schwielowsee</u>	
• <u>Stadt Werder (Havel)</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<ul style="list-style-type: none"> • <u>von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)</u> 	
<p><u>Wahlkreis 4 (Havelland II/Oberhavel I):</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Dallgow-Döberitz</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Falkensee</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Schönwalde-Glien</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Hennigsdorf</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Kremmen</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Löwenberger Land</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Oberkrämer</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Velten</u> 	
<p><u>Wahlkreis 5 (Oberhavel II):</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Birkenwerder</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Glienicke/Nordbahn</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Hohen Neuendorf</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Mühlenbecker Land</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Leegebruch</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Liebenwalde</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Oranienburg</u> 	
<p><u>Wahlkreis 6 (Barnim I/Uckermark II/Oberhavel III):</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Boitzenburger Land</u> 	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Stadt Fürstenberg/Havel</u>	
• <u>Amt Gransee und Gemeinden</u>	
• <u>Stadt Lychen</u>	
• <u>Stadt Templin</u>	
• <u>Stadt Zehdenick</u>	
• <u>Stadt Eberswalde</u>	
• <u>Amt Joachimsthal (Schorfheide)</u>	
• <u>Gemeinde Schorfheide</u>	
<u>Wahlkreis 7 (Uckermark I):</u>	
• <u>Stadt Angermünde</u>	
• <u>Amt Brüssow (Uckermark)</u>	
• <u>Amt Gerswalde</u>	
• <u>Amt Gramzow</u>	
• <u>Gemeinde Nordwestuckermark</u>	
• <u>Stadt Prenzlau</u>	
• <u>Gemeinde Uckerland</u>	
• <u>Amt Gartz (Oder)</u>	
• <u>Amt Oder-Welse</u>	
• <u>Stadt Schwedt/Oder</u>	
<u>Wahlkreis 8 (Barnim II):</u>	
• <u>Stadt Bernau bei Berlin</u>	
• <u>Gemeinde Panketal</u>	
• <u>Gemeinde Ahrensfelde</u>	
• <u>Amt Biesenthal-Barnim</u>	
• <u>Amt Britz-Chorin-Oderberg</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Gemeinde Wandlitz</u>	
• <u>Stadt Werneuchen</u>	
<u>Wahlkreis 9 (Brandenburg an der Havel/Potsdam-Mittelmark I):</u>	
• <u>Amt Beetzsee</u>	
• <u>Gemeinde Groß Kreutz (Havel)</u>	
• <u>Gemeinde Kloster Lehnin</u>	
• <u>Amt Wusterwitz</u>	
• <u>Amt Ziesar</u>	
• <u>Stadt Brandenburg an der Havel</u>	
<u>Wahlkreis 10 (Potsdam-Mittelmark II):</u>	
• <u>Stadt Beelitz</u>	
• <u>Stadt Bad Belzig</u>	
• <u>Amt Brück</u>	
• <u>Gemeinde Michendorf</u>	
• <u>Amt Niemege</u>	
• <u>Gemeinde Seddiner See</u>	
• <u>Stadt Treuenbrietzen</u>	
• <u>Gemeinde Wiesenburg/Mark</u>	
• <u>Gemeinde Kleinmachnow</u>	
• <u>Gemeinde Nuthetal</u>	
• <u>Gemeinde Stahnsdorf</u>	
• <u>Stadt Teltow</u>	
<u>Wahlkreis 11 (Potsdam I):</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<ul style="list-style-type: none"> • <u>von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Innenstadt, Babelsberg, Klein Gliencke, Westliche Vorstädte, Drewitz, Kirchsteigfeld, Potsdam Süd, Stern</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Vorstädte und Südliche Innenstadt/Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 3 gehören)</u> 	
<u>Wahlkreis 12 (Teltow-Fläming I)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Am Mellensee</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Großbeeren</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Ludwigsfelde</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Nuthe-Urstromtal</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Trebbin</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Baruth/Mark</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Rangsdorf</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Zossen</u> 	
<u>Wahlkreis 13 (Teltow-Fläming II/Elbe-Elster I):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Amt Dahme/Mark</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Jüterbog</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Luckenwalde</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Niederer Fläming</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinde Niedergörsdorf</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Falkenberg/Elster</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Finsterwalde</u> 	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Stadt Herzberg (Elster)</u>	
• <u>Amt Kleine Elster (Niederlausitz)</u>	
• <u>Amt Schlieben</u>	
• <u>Stadt Schönewalde</u>	
• <u>Stadt Sonnewalde</u>	
• <u>Stadt Uebigau-Wahrenbrück</u>	
<u>Wahlkreis 14 (Dahme-Spreewald I):</u>	
• <u>Gemeinde Bestensee</u>	
• <u>Gemeinde Eichwalde</u>	
• <u>Stadt Mittenwalde</u>	
• <u>Gemeinde Schönefeld</u>	
• <u>Gemeinde Schulzendorf</u>	
• <u>Gemeinde Wildau</u>	
• <u>Gemeinde Zeuthen</u>	
• <u>Gemeinde Heideblick</u>	
• <u>Gemeinde Heidesee</u>	
• <u>Amt Lieberose/Oberspreewald</u>	
• <u>Stadt Lübben (Spreewald)</u>	
• <u>Stadt Luckau</u>	
• <u>Gemeinde Märkische Heide</u>	
• <u>Amt Schenkenländchen</u>	
• <u>Amt Unterspreewald</u>	
<u>Wahlkreis 15 (Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I):</u>	
• <u>Stadt Königs Wusterhausen</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Amt Scharmützelsee</u>	
• <u>Amt Spreenhagen</u>	
• <u>Stadt Storkow (Mark)</u>	
• <u>Gemeinde Tauche</u>	
• <u>Stadt Beeskow</u>	
• <u>Stadt Fürstenwalde/Spree</u>	
• <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• <u>Amt Odervorland</u>	
• <u>Gemeinde Rietz-Neuendorf</u>	
• <u>Gemeinde Steinhöfel</u>	
<u>Wahlkreis 16 (Oder-Spree II/Frankfurt (Oder)):</u>	
• <u>Amt Brieskow-Finkenheerd</u>	
• <u>Stadt Eisenhüttenstadt</u>	
• <u>Stadt Friedland</u>	
• <u>Amt Neuzelle</u>	
• <u>Amt Schlaubetal</u>	
• <u>Stadt Frankfurt (Oder)</u>	
<u>Wahlkreis 17 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree III):</u>	
• <u>Stadt Erkner</u>	
• <u>Gemeinde Hoppegarten</u>	
• <u>Gemeinde Neuenhagen bei Berlin</u>	
• <u>Gemeinde Schöneiche bei Berlin</u>	
• <u>Gemeinde Woltersdorf</u>	
• <u>Stadt Altlandsberg</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Stadt Bad Freienwalde (Oder)</u>	
• <u>Amt Barnim-Oderbruch</u>	
• <u>Amt Falkenberg-Höhe</u>	
• <u>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf</u>	
• <u>Stadt Wriezen</u>	
<u>Wahlkreis 18 (Märkisch-Oderland II):</u>	
• <u>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf</u>	
• <u>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin</u>	
• <u>Stadt Strausberg</u>	
• <u>Amt Golzow</u>	
• <u>Amt Lebus</u>	
• <u>Gemeinde Letschin</u>	
• <u>Amt Märkische Schweiz</u>	
• <u>Stadt Müncheberg</u>	
• <u>Amt Neuhardenberg</u>	
• <u>Stadt Seelow</u>	
• <u>Amt Seelow-Land</u>	
<u>Wahlkreis 19 (Elbe-Elster II/Oberspreewald-Lausitz I):</u>	
• <u>Stadt Bad Liebenwerda</u>	
• <u>Stadt Doberlug-Kirchhain</u>	
• <u>Amt Elsterland</u>	
• <u>Stadt Elsterwerda</u>	
• <u>Stadt Mühlberg/Elbe</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
• <u>Amt Plessa</u>	
• <u>Gemeinde Röderland</u>	
• <u>Amt Schradenland</u>	
• <u>Stadt Lauchhammer</u>	
• <u>Amt Ortrand</u>	
• <u>Amt Ruhland</u>	
• <u>Gemeinde Schipkau</u>	
• <u>Stadt Schwarzheide</u>	
<u>Wahlkreis 20 (Oberspreewald-Lausitz II/Spre-Neiße II):</u>	
• <u>Amt Altdöbern</u>	
• <u>Stadt Drebkau</u>	
• <u>Stadt Großräschen</u>	
• <u>Stadt Senftenberg</u>	
• <u>Amt Burg (Spreewald)</u>	
• <u>Stadt Calau</u>	
• <u>Gemeinde Kolkwitz</u>	
• <u>Stadt Lübbenau/Spreewald</u>	
• <u>Stadt Vetschau/Spreewald</u>	
<u>Wahlkreis 21 (Spre-Neiße I):</u>	
• <u>Stadt Guben</u>	
• <u>Stadt Forst (Lausitz)</u>	
• <u>Amt Peitz</u>	
• <u>Gemeinde Schenkendöbern</u>	
• <u>Amt Döbern-Land</u>	
• <u>Gemeinde Neuhausen/Spree</u>	

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Spremberg</u> 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Welzow</u> 	
<u>Wahlkreis 22 (Cottbus):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stadt Cottbus“</u> 	
	<u>Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes</u>
	<u>Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</u>
	<u>1. § 25 wird wie folgt geändert:</u>
	<u>a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:</u>
	<u>„Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. Hierzu bestimmt die Landesversammlung</u>
	<u>1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste,</u>
	<u>2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste und</u>
	<u>3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.</u>

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
	<p><u>Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 3 Nummer 1 und 2) gebildet. Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.“</u></p>

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
	b) <u>Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</u>
	<u>“Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 3 ist unzulässig.“</u>
	2. <u>Dem § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:</u>
	<u>“Bei Verstößen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.“</u>
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am <u>Tag nach der Verkündung</u> in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am <u>30. Juni 2020</u> in Kraft.



Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Ausschuss für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres und Kommunales
Frau Klara Geywitz

Die Vorsitzende

Im Hause

Datum: 11. Dezember 2018

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) (Drucksache 6/8210)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“ (Drucksache 6/8210) in seiner 58. Sitzung am 8. März 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie überwiesen. Dieser befasste sich mit dem Beratungsgegenstand erstmals in seiner 31. Sitzung am 11. April 2018.

Am 25. Mai 2018 führte der Ausschuss für Inneres und Kommunales in seiner 45. Sitzung eine öffentliche Anhörung durch, zu der der mitberatende Ausschuss fünf weitere Anzuhörende benannt hatte. Dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde am 8. Juni 2018 per E-Mail der Protokollauszug der Anhörung im Entwurf übersandt.

In seiner 33. Sitzung am 13. Juni 2018 befasste sich der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nicht abschließend mit dem Beratungsgegenstand. Hierüber informierte ich Sie mit Schreiben vom 19. Juni 2018.

Die abschließende Beratung erfolgte im mitberatenden Ausschuss in der 40. Sitzung am 28. November 2018. Hierzu lagen ein Beschlussvorschlag der AfD-Fraktion (Anlage 1) vom 27. November 2018 und ein gemeinsamer Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 27. November 2018 (Anlage 2) vor.

Die AfD-Fraktion verwies in der Begründung zu ihrem Beschlussvorschlag (Anlage 1) zum einen auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes zum Gesetzentwurf (Drucksache 6/8210), zum anderen auf die mündlichen Ausführungen des Ministers des Innern und für Kommunales, Herrn Schröter, bei der entsprechenden Plenardebatte hierzu. Der Gesetzentwurf (Drucksache 6/8210) sei aufgrund der zahlreichen rechtlichen Probleme, die dieser beinhalte,



abzulehnen. Der Ausschuss beschloss, den Beschlussvorschlag (Anlage 1) mehrheitlich mit einer Ja-Stimme bei sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen abzulehnen.

Die Fraktion DIE LINKE begründete den gemeinsamen Beschlussvorschlag von SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE (Anlage 2) damit, dass die Koalitionsfraktionen wie im Gesetzentwurf (Drucksache 6/8201) eine Regelung für die Landeslisten der Parteien anstrebten. Regelungen zur sanktionsbewährten paritätischen Erstellung von Landeslisten von Parteien zu Landtagswahlen wollten die beiden Fraktionen gesetzlich vereinbaren. Ein paar Punkte wie etwa Regelungen zum dritten Geschlecht seien noch zu klären. Der Ausschuss sollte sich klar zu einer Parität bekennen.

Für die CDU-Fraktion war der gemeinsame Beschlussvorschlag (Anlage 2) zu schwammig formuliert. Schließlich gebe es eindeutige juristische Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 6/8210), die auf dessen verfassungsrechtliche Probleme hingewiesen hätten. Aus dem Grund könne die Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Für die SPD-Fraktion sei das genannte Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes eine von vielen verschiedenen juristischen Meinungen. Die politische Ebene wolle eine Richtung zeigen und wünsche sich eine paritätische Besetzung der Landeswahllisten.

Die Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass Anzuhörende in der 45. Sitzung des federführenden Ausschusses am 25. Mai 2018 begründet hätten, warum sich eine solche Quotierungsregelung aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg als Handlungsauftrag für den Gesetzgeber ergebe.

Die AfD-Fraktion entgegnete, dass in der Anhörung viele juristische Probleme genannt worden seien.

Für die CDU-Fraktion könne eine solch paritätische Regelung irgendwann vielleicht einmal verfassungsgemäß realisiert werden. Der aktuelle Gesetzentwurf (Drucksache 6/8210) werde aber als verfassungswidrig beurteilt. Der gemeinsame Beschlussvorschlag (Anlage 2) sei inkonsequent in seinen Aussagen. Das Ziel des Gesetzentwurfes (Drucksache 6/8210) kollidiere mit der in Brandenburg geltenden parteipolitischen Realität. Es sei im Land nicht umzusetzen. Von daher sollte man auch in dem Zusammenhang nicht mit Sanktionen gegen Parteien arbeiten. Das sei ein falscher Anfang der Debatte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf die Anhörung, in der eine Anzuhörende gesagt habe, dass sich die Abgeordneten nicht zu viele Befürchtungen vor dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit haben sollten. Das entschieden letzten Endes die zuständigen Gerichte. Die mögliche Verfassungswidrigkeit könne kein Argument sein, sich nicht weiter mit dem Thema zu beschäftigen.



Die SPD-Fraktion betonte, dass mit einem entsprechenden Gesetzentwurf die Hürden beseitigt würden, die Frauen daran hinderten, sich kommunalpolitisch zur Wahl aufzustellen, und dass die Wahllisten paritätisch aufgestellt würden. In dem gemeinsamen Beschlussvorschlag (Anlage 2) stünden einige Punkte, die die Koalitionsfraktionen an dem Gesetzentwurf (Drucksache 6/8210) gut fänden.

Am Ende der intensiven Debatte stimmte der Ausschuss mehrheitlich mit sieben Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung dem gemeinsamen Beschlussvorschlag (Anlage 2) der Koalitionsfraktionen zu und gibt auf diesem Weg folgende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss ab:

„Die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (AASGFF) waren am 25. Mai 2018 mitberatend zu der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales (AIK) zum Inklusiven Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/8210) in Verbindung mit Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg, Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 6/8540), eingeladen.

Die Anhörung, wie im Besonderen auch die Diskussion im Rahmen der Debatte des Novemberplenums vom 15.11.2018 zum Bericht der Landesregierung „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“, hat die Mitglieder des AASGFF in Ihrem Entschluss und Willen bekräftigt, sich weiterhin verstärkt für eine Paritätsregelung in Brandenburg einzusetzen. 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechtes in Deutschland braucht es dieses starke Signal, sind doch nach wie vor Frauen in den deutschen Parlamenten stark unterrepräsentiert.

Die Diskussionen der letzten Wochen und Monate haben aber auch gezeigt, dass noch einige Fragen bezüglich der Gesamthematik offen sind. Der AASGFF begrüßt daher die Befassung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und spricht sich dafür aus, Regelungen bezüglich einer sanktionsbewehrten paritätischen Erstellung der Landeslisten von Parteien zu Landtagswahlen gesetzlich zu verankern.“

Mit freundlichen Grüßen

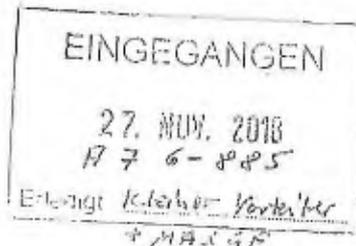

Sylvia Lehmann

Anlagen

- Anlage 1: Beschlussvorschlag der AfD-Fraktion vom 27. November 2018
- Anlage 2: Gemeinsamer Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 27. November 2018

AFD-Fraktion, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

An die Vorsitzende des Ausschusses
Für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Frau Lehmann



Birgit Bessin
stellv. Fraktionsvorsitzende

E: birgit.bessin@afd-
fraktion.brandenburg.de

T: 0331 - 966 - 1804

F: 0331 - 966 - 99 - 1804

im Hause

27. November 2018

Antrag für eine Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Inklusives Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur
Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“ (Drucksache 6/8210)

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie empfiehlt dem federführenden
Ausschuss für Inneres und Kommunales den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Inklusives Parité-Gesetz“ (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)
(Drucksache 6/8210) abzulehnen.

Begründung:

Die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Inklusives Parité-
Gesetz“ (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) (Drucksache
6/8210) im Ausschuss für Inneres und Kommunales vom 25. Mai 2018 führte zu dem Ergebnis, dass
der Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen lässt. Vor allem waren die
anzuhörenden Juristen der Ansicht gewesen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung
verfassungswidrig sei.

Innerhalb des vorliegenden Gutachtens bestätigt der Parlamentarische Beratungsdienst die
Sichtweise der Anzuhörenden, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN „Inklusives Parité-Gesetz“ (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen
Landeswahlgesetzes) (Drucksache 6/8210) insgesamt verfassungswidrig ist und die bisherigen
Regelungen stattdessen nicht gegen das Gleichberechtigungsgebot verstoßen. Außerdem hätte bei
einer solchen beabsichtigten paritätischen Vorgehensweise auch zusätzlich das sog. „dritte
Geschlecht“ mitberücksichtigt werden müssen.

Der Gesetzentwurf verstößt gegen das Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts
(Differenzierungsverbot), gegen die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl und
das damit verbundene Demokratieprinzip sowie auch gegen den verfassungsrechtlichen Status der

politischen Parteien. Die Einführung eines paritätischen Wahlvorschlagsrechts stellt eine an das Geschlecht anknüpfende Ungleichbehandlung dar, die nicht durch das Gleichberechtigungsgebot gerechtfertigt wird und damit verfassungswidrig ist. Weiterhin sind Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl gegeben, die weder im Gleichberechtigungsgebot noch im Demokratieprinzip eine Rechtfertigung finden. Im Gegenteil: Das Parlament hat nicht ein möglichst genaues Spiegelbild der Zusammensetzung der (wahlberechtigten) Bevölkerung zu sein, sondern besteht aus frei gewählten und mit freiem Mandant ausgestatteten Volksvertretern. Das Wahlvorschlagsrecht steht den politischen Parteien zu, in welches ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung durch das Parité-Gesetz eingegriffen werden würde. Außerdem liegt ein Eingriff in die Organisations- und Programmfreiheit („Tendenzfreiheit“) und eine Beeinträchtigung gegen das Gebot der Chancengleichheit vor. Das derzeit geltende Landeswahlrecht mit dem dort geregelten „nichtparitätischen“ Wahlvorschlagsrecht verstößt nicht gegen das Gleichberechtigungsgebot. Der Gesetzgeber ist daher nicht dazu verpflichtet, ein paritätisch wirkendes Wahlvorschlagsrecht einzuführen oder sonstige zu Gunsten von Frauen wirkende Fördermaßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich – wenn der Gesetzentwurf nicht ohnehin schon verfassungswidrig wäre – hätte der Gesetzgeber auch eine Regelung zum sog „dritten Geschlecht“ nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes treffen müssen (1/3 männliche, 1/3 weibliche und 1/3 „drittes Geschlecht“).

Auch der Bericht der Landesregierung kam zu demselben Ergebnis, dass die mit dem Parité-Gesetz beabsichtigten Regelungen verfassungswidrig sind.

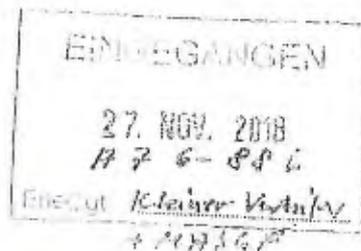
Potsdam, den 27.11.2018



Birgit Bessin



Antrag zum TOP 4
der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKEN



DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

für die Sitzung des Ausschusses Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 28. November 2018

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Inklusiven Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/8210)

Die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (AASGFF) waren 25. Mai 2018 mitberatend zu der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales (AIK) zum Inklusiven Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/8210) in Verbindung mit Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg, Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 6/8540), eingeladen.

Die Anhörung, wie im Besonderen auch die Diskussion im Rahmen der Debatte des Novemberplenums vom 15.11.2018 zum Bericht der Landesregierung „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“, hat die Mitglieder des AASGFF in ihrem Entschluss und Willen bekräftigt, sich weiterhin verstärkt für eine Paritätsregelung in Brandenburg einzusetzen. 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechtes in Deutschland braucht es dieses starke Signal, sind doch nach wie vor Frauen in den deutschen Parlamenten stark unterrepräsentiert.

Die Diskussionen der letzten Wochen und Monate haben aber auch gezeigt, dass noch einige Fragen bezüglich der Gesamtthematik offen sind. Der AASGFF begrüßt daher die Befassung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und spricht sich dafür aus, Regelungen bezüglich einer sanktionsbewehrten paritätischen Erstellung der Landeslisten von Parteien zu Landtagswahlen gesetzlich zu verankern.

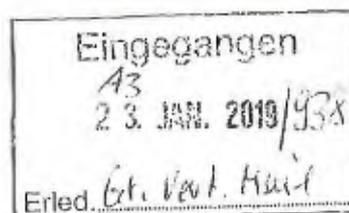
Potsdam, 27.11.2018

Sylvia Lehmann
für die SPD-Fraktion

Bettina Fortunato
für die Fraktion DIE LINKE

Ausschuss für Inneres und Kommunales
6. Wahlperiode

am 24.01.2019



Änderungsantrag

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

zu TOP 2: **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Inklusives Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Drucksache 6/8210**

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Zur Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen
Landeswahlgesetzes –
Parité-Gesetz“**

2. Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„(3) ²Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. ³Hierzu bestimmt die Landesversammlung

1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste,
2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste und

3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.

⁴Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 3 Nummer 1 und 2) gebildet. ⁵Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. ⁶Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. ⁷Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.“

b) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„(8) Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatz 3 ist unzulässig.“

2. In § 30 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Verstößen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.“

3. In Artikel 2 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

In diesem Jahr jährt sich die Geburtsstunde des Frauenwahlrechts in Deutschland zum 100. Mal. Während der weibliche Bevölkerungsanteil über 50 Prozent beträgt, liegt der Frauenanteil im Deutschen Bundestag bei rund 31 Prozent, im Landtag Brandenburg bei rund 39 Prozent und in den kommunalen Vertretungen des Landes bei nur rund 23 Prozent.

Der Landtag hat sich daher zum Ziel gesetzt, aktiv darauf hinzuwirken, die Gleichberechtigung auch durch Regelungen im Wahlrecht aktiv für fördern. Zuvor hat sich der Landtag in einem umfassenden parlamentarischen Diskussionsprozess mit Möglichkeiten der aktiven Förderung der Gleichberechtigung auseinandergesetzt. Dazu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entwurf für ein Inklusives Parité-Gesetz (Drucksache 6/8210), der Parlamentarische Beratungsdienst am 18.

Oktober 2018 ein Gutachten zur „Geschlechterparität bei Landtagswahlen“ vorgelegt.

Auf Grund der Unterrepräsentation der Frauen in den Volksvertretungen beinhaltet der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Inklusives Parité-Gesetz (Drucksache 6/8210) geschlechterparitätische Vorgaben (Parité-Regelungen) für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen. Die vorgeschlagenen Neuerungen bezogen sich dabei ausschließlich auf die Landtagswahlen. Zur Herstellung der Parität von Frauen und Männern sah der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dass Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen nur noch mit Landeslisten zur Landtagswahl antreten können, die abwechselnd (alternierend) mit Frauen und Männern besetzt sind. Andernfalls sollten die Landeslisten nicht mehr zur Landtagswahl zugelassen werden. Für die Kreiswahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen war ein sogenanntes „Wahlkreisduo“ vorgesehen, bestehend aus je einer Frau und einen Mann. Mit einer Erststimme dürfte danach nur eine Wahlkreiskandidatin, mit einer zweiten Erststimme nur ein Wahlkreiskandidat gewählt werden. Um für dieses Verfahren die Sitzzahl im Parlament nicht erhöhen zu müssen, sollte die Anzahl der Wahlkreise auf 22 (bisher 44) halbiert werden.

Daneben hat der Landtag im Rahmen seiner EntschlieÙung „100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland: Geschlechterparität in der Politik herstellen“ vom 8. März 2018 (Drucksache 6/8296-B) die Möglichkeit und die Notwendigkeit betont, „mit gesetzlichen Regelungen die rechtliche Stellung der Frau in Politik und Gesellschaft zu stärken, um die anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten und Wahlämtern zu überwinden“. Hierbei könne eine paritätische Besetzung der Wahlvorschläge ein effektives Instrument sein, um die Repräsentation von Frauen in der Politik zu steigern (siehe ebenda). Mit der EntschlieÙung forderte der Landtag die Landesregierung auf, im 3. Quartal 2018 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Brandenburger Wahlgesetze dahingehend geändert werden können, dass der Weg von Frauen in die Politik gefördert, deren politische Position gestärkt und ausgebaut wird. Der entsprechende Bericht der Landesregierung „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“ (Drucksache 6/9699) liegt seit dem 10. Oktober 2018 vor.

Demnach bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in dem Gesetzentwurf für ein Inklusives Parité-Gesetz vorgesehenen Regelungen, die die Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger zur Aufstellung und Einreichung geschlechterparitätischer Wahlvorschläge verpflichten sollen. Eine solche Regelung würde in den Schutzbereich der Parteienfreiheit des Artikels 21 des Grundgesetzes eingreifen sowie die in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung niedergelegten Verfassungsgrundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit beeinträchtigen.

Gesetzliche geschlechterparitätische Quotenvorgaben für die Aufstellung der Wahlvorschläge beeinträchtigten die Wahlfreiheit, weil die aufstellungsberechtigten Parteimitglieder nicht mehr frei über die gewünschten Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge entscheiden könnten. Gesetzliche Quotenvorgaben beeinträchtigen zudem die Wahlgleichheit, weil die Kandidaturmöglichkeit jedes Parteimitgliedes mit gleichen Chancen für jeden Listenplatz nicht mehr gewährleistet wäre.

Eingriffe in Wahlrechtsgrundsätze bedürften eines verfassungsrechtlich zwingenden Grundes zu ihrer Rechtfertigung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26. Februar 2014 – 2 BvE 2/13, Rn. 53). Als Rechtfertigungsgrund kommen jedoch der in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes („*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*“) und in Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung („*Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.*“) normierte Förderauftrag in Betracht. Ob sich die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung geschlechterparitätischer Wahlvorschläge mit diesem Förderauftrag rechtfertigen lässt, ist verfassungsgerichtlich noch nicht entschieden.

In Kenntnis der verfassungsrechtlichen Problematik soll sich das Parité-Gesetz nach diesem Änderungsantrag darauf beschränken, an der gesetzlichen Pflicht für geschlechterparitätisch besetzte und alternierende Landeslisten festzuhalten. In Abwägung zwischen allgemeinem Gleichstellungsauftrag gemäß Grundgesetz und Landesverfassung sowie den hohen Hürden für Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze erscheint diese Maßnahme verhältnismäßig.

In der verfassungsrechtlichen Literatur ist die Frage der Zulässigkeit einer Pflicht zur Aufstellung geschlechterquotierter Listen umstritten. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 25. Mai 2018 (<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/45->

[001.pdfhttps://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/43.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/43.pdf)) wurden sowohl Positionen zur Zulässigkeit, als auch Positionen zur Unzulässigkeit einer solchen Pflicht vertreten. Die Pflicht zur Aufstellung geschlechterparitätischer Listen stellt keinen Eingriff in das aktive Wahlrecht dar, sondern bindet lediglich die Wahlvorschlagsträger. Der Bayrische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2018 festgestellt, der mit Art. 12 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung wesensgleiche Art. 118 Abs. 2 Satz 2 kann als Legitimationsgrundlage für eine gesetzliche Quotenregelung herangezogen werden (vgl. <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/15-vii-16.pdf>, Rdn. 133). Durch die vorgeschlagene Regelung wird keine Person von der Möglichkeit ausgeschlossen, für ein Landtagsmandat auf einer Landesliste zu kandidieren. Lediglich die Option auf jedem Listenplatz zu kandidieren wird durch die Pflicht zur geschlechterquotierten Listenaufstellung ausgeschlossen. Damit bewegt sich die Einschränkung der Wahlrechtsgrundsätze durch die vorgeschlagene Regelung unterhalb existierender Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze.

Der Förderauftrag des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung entwickelt auch eine Bindungswirkung gegenüber Parteien, soweit diese wie bei Landtagswahlen als Wahlvorbereitungsorganisationen auftreten. Die Wahlrechtsgrundsätze und die Parteienfreiheit gelten nicht schrankenlos, bereits mit dem geltenden Landeswahlrecht finden Eingriffe statt.

B. Besonderer Teil

1.) Zur Überschrift des Gesetzes

Regelungsinhalt des Gesetzes sollen ausschließlich Parité-Regelungen für die Aufstellung der Wahlvorschläge sein.

Zu 2. Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes):

§ 25 Absatz 3 BbgLWahlG

Mit der Änderung wird die Pflicht zur geschlechterparitätischen Aufstellung der Landeslisten im Landeswahlgesetz festgeschrieben. Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung der einzelnen Landeslisten gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe findet durch die Verpflichtung statt, bei der Reihenfolge der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber Frauen und Männer abwechselnd (alternierend) zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung geschlechterparitätischer Landeslisten muss die Landesversammlung eine Liste der Bewerberinnen für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste und eine zweite Liste der Bewerber für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste aufstellen. Außerdem muss sie entscheiden, aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird. Die Bildung der geschlechterparitätischen Landesliste erfolgt abwechselnd (alternierend) aus den beiden Listen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Landesversammlung über den ersten Listenplatz und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, weil die Landesversammlung auf den beiden Listen eine unterschiedliche Anzahl von Personen nominiert hat, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden, um die Geschlechterparität der Landesliste zu wahren.

Um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht und in deren Folgen die gesetzliche Änderung im Personenstandsregister zu berücksichtigen, wird eine Regelung dergestalt eingeführt, dass Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, frei entscheiden können, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Die Regelung berücksichtigt nicht zuletzt auch deshalb in besonderer Weise die Belange der Menschen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, weil sie die Betroffenen – wie die übrigen Bewerberinnen und Bewerber – nicht verpflichtet, in der Landesversammlung konkrete Angaben zu ihrem Geschlecht zu machen.

§ 25 Absatz 8 BbgLWahlG

Mit der Regelung in § 25 Abs. 8 wird noch einmal ausdrücklich festgeschrieben, dass eine Abweichung von der Pflicht zur geschlechterquotierten Listenaufstellung unter Verweis auf Regelungen in den Satzungen der Parteien oder politischen Vereinigungen unzulässig ist. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen parteiinternen Regelungen und Vorgaben in Wahlgesetzen noch einmal zugunsten

der Wahlgesetze aufgelöst.

§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG

Satz 2 Nummer 2 bestimmt, dass Landeslisten, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen sind. Zu den gesetzlichen Anforderungen zählen auch die geschlechterparitätischen Vorgaben des § 25 Absatz 3. Infolgedessen sind Landeslisten, die nicht geschlechterparitätisch besetzt sind oder keine alternierende Reihenfolge aufweisen, vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen.

Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht den gesetzlichen Anforderungen, so werden ihre Namen vom Landeswahlausschuss aus der Landesliste gestrichen und die Landesliste wird gemäß § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in die Landesliste aufzunehmen sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste infolge der Streichungen zu dem Ergebnis führt, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind. Aufgrund dieser Regelung wird in solchen Fällen nicht die gesamte Landesliste zurückgewiesen, sondern lediglich einzelne Bewerbende gestrichen und die Landesliste gemäß den gesetzlichen Vorgaben neugebildet, ohne dass hierbei der Landeswahlausschuss einen Ermessens- oder sogar Gestaltungsspielraum hat. Die Regelungen sind insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der Zurückweisung der gesamten Liste vorzuziehen.

Zu 3. Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 28.06.2018 (Drucksache 6/9069-B) erklärt, dass er keine weiteren Änderungen des Landeswahlrechtes mit Wirkung für die Wahlen zum 7. Brandenburger Landtag beschließen wird. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg bereits am 8. Juli 2018 beginnen konnten (vgl. § 25 Absatz 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes). Zwischenzeitlich ist der 1. September 2019 als Tag der Landtagswahl bestimmt worden. Dementsprechend sieht die vorliegende Änderung in Artikel 2 vor, dass dieses Gesetzes erst am 30. Juni 2020 und damit nach der 2019 anstehenden Landtagswahl in Kraft treten soll.

Landeswahlgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 02), S. 30)
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), S. 6)

§ 25 Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Wahlkreisbewerber können gewählt werden

1. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung).
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder
3. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Landesversammlung).

(3) Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen.

Änderungsantrag

§ 25 Aufstellung der Bewerber

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) ¹Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen. ²Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. ³Hierzu bestimmt die Landesversammlung

1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste,
2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste und
3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.

⁴Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 3 Nummer 1 und 2) gebildet. ⁵Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. ⁶Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. ⁷Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Parteien, politischen Vereinigungen oder

<p style="text-align: center;">Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 02), S.30 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), S.6</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsantrag</p>
<p>(4) bis (7) ...</p> <p>(8) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten.</p>	<p><u>Listenvereinigungen, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.</u></p> <p>(4) bis (7) [unverändert]</p> <p>(8) <u>Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten. ²Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatz 3 ist unzulässig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuß, bei Landeslisten der Landeswahlausschuß, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verspätet eingereicht sind oder 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen. <p>Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <u>¹Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuß, bei Landeslisten der Landeswahlausschuß, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. ²Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verspätet eingereicht sind oder 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. ³Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen. <u>⁴Bei Verstößen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.</u> <p>⁵Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.</p> <p>(2) und (3) [unverändert]</p>

Anlage 4

Tischvorlage

Eingegangen:

43
23. JAN. 2019/940

Erlöb. verb.

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres und Kommunales

Vorsitzende
Frau Klara Geywitz MdL

im Hause

Potsdam, 24. Januar 2019

Antrag
der Fraktion der CDU

zum Tagesordnungspunkt 2: Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN (Drucksache 6/8210)

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales möge beschließen:

Die abschließende Beratung und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zum Inklusiven Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN (Drucksache 6/8210) wird zurückgestellt.

Begründung:

Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich des Parité-Gesetzes der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowohl in Bezug auf gesetzliche Quotenvorgaben bei den Listen als auch den sogenannten „Wahlkreis-Duos“. Diese wurden umfassend unter anderem in den Stellungnahmen des Landkreistages und von Alexander Hobusch und Professor Dr. Martin Morlok, im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes sowie dem Bericht der Landesregierung dargelegt. Um Quotenvorgaben verfassungskonform einzuführen, müssen auf Bundes- und Landesebene Änderungen im Grundgesetz und der Landesverfassung vorgenommen werden.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenfalls nicht gerecht, da dieser verbindliche Quotenvorgaben für die Listen der Bewerberinnen und Bewerber vorgibt.

Der Bayrische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26. März 2018 (VerfGH München, Entscheidung v. 26.03.2018 – Vf. 15-VII-16) folgendes ausgeführt: „Ein Anspruch auf geschlechterproportionale Besetzung des Landtags oder kommunaler Vertretungskörperschaften und entsprechend von Kandidatenlisten lässt sich dem Demokratieprinzip (Art. 2, 4 und 5 BV) nicht entnehmen; das Parlament muss kein möglichst genaues Spiegelbild der Bevölkerung darstellen. Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV räumt dem Gesetzgeber hinsichtlich des Förderauftrags zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Bei der Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts spricht neben dem Grundsatz der Wahlgleichheit und dem grundsätzlichen Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung insbesondere die Programm-, Organisations- und Wahlvor-

schlagsfreiheit der Parteien gegen verpflichtende paritätische Vorgaben. Das Fehlen paritätischer Vorgaben in den gerügten Vorschriften dient gerade der Chancengleichheit aller sich um eine Kandidatur Bewerbender, während die Aufnahme von Frauenquoten bzw. eine Paritätsverpflichtung dem Grundsatz widersprechen würde, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Staatsbürger möglichst in formal gleicher Weise eröffnet sein muss. Daneben ist zu berücksichtigen, dass Quotenregelungen, sei es in Arbeitswelt, Wirtschaft oder Politik, zwar effektiv sein mögen, aber insofern von vornherein ein verfassungsrechtlich besonders problematisches Instrument zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter darstellen, als sie nicht auf - auch tatsächliche - Chancengleichheit, sondern auf Ergebnisgleichheit im Sinn paritätischer Repräsentanz abzielen und mit ihnen eine geschlechtsspezifische Differenzierung verbunden ist, die gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 1 BV (bzw. gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) generell unzulässig ist."

Die im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass - etwa bei einer männlichen Besetzung des ersten Platzes - ein Wahlvorschlag von Bewerberinnen lediglich auf Listenplätze mit gerader Ziffer beschränkt ist. Die Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Bewerber auf der Liste erscheinen sollen, ist damit nicht mehr den Abstimmenden überlassen. Zwar wäre die Aufstellung an sich möglich, allerdings würde eine nicht den Quotenvorgaben entsprechende Liste vom Landeswahlleiter zurückgewiesen. Damit liegt in der verbindlichen Quotenvorgabe eine Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zum einen liegt in organisatorischer Hinsicht eine Beeinträchtigung der Parteifreiheit vor, wenn die Partei in ihrer Freiheit der Entscheidung über die wohl wesentlichsten Personalfragen, nämlich welches Personal die Partei in die Parlamente entsenden möchte, auf ein Quotensystem verpflichtet wird. Die vorgesehene pflichtige Quote entfaltet auch eine Beschränkung dieser Programmfreiheit, denn auch die Nicht-Befolgung einer Quotierung kann zur Programmatik einer Partei gehören. Auch feministische Parteien müssen möglich sein, auch solche, die beispielsweise keine Männer aufnehmen möchten und umgekehrt. Die Regelung führt weiter gedacht sogar zu einem existenziellen Problem für diese Parteien, werden sie doch von Wahlen - jedenfalls auf Landesebene - ausgeschlossen. Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE LINKE verletzt mithin die Tendenzfreiheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Änderungsantrag knüpft die Möglichkeit der Kandidatur auf verschiedenen Listenplätzen an das Merkmal des Geschlechts. Der Gesetzgeber würde bei einer Annahme des Antrags der Fraktionen von SPD und DIE LINKE nach den verbotenen Kriterien des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes differenzieren, womit eine geschlechtliche Diskriminierung zu bejahen ist.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE LINKE führt zu einem quotierten Parlament zur Erhaltung einer möglichst gleichen anteilsgerechten „Repräsentation“ und läuft damit als „ständisches“ Wahlrecht dem vom Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes getragenen Prinzip von frei gewählten Abgeordneten mit freiem Mandat ohne Weisungsgebundenheit elementar entgegen.

Die Regierungsfaktionen würden sehenden Auges ein mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidriges Gesetz beschließen, obwohl der Landtag bei seinen Be-

schließen verfassungskonform Recht setzen muss. Die Regierungsfaktionen würden die eigene Landesregierung zwingen, die Verfassungsmäßigkeit ihres Gesetzes durch das Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, denn auch die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Vor diesem Hintergrund hätte zumindest auch der Landeswahlleiter angehört werden müssen. So könnte nach der kommenden Landtagswahl der Fall eintreten, dass es zu keiner Regierungsbildung kommt und Neuwahlen notwendig wären, die auf Grundlage eines verfassungswidrigen Gesetzes durchgeführt werden. Die Regierungsfaktionen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE nehmen somit eine Staatskrise in Kauf.

Die Landesregierung empfiehlt deshalb in ihrem Bericht „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“ die Einführung von Soll-Vorschriften für die Landtagswahlen, die auf die Aufstellung und Einreichung geschlechterparitätischer Landeslisten hinwirken können. Vorbild könnten die bestehenden kommunalwahlrechtlichen Parité-Regelungen der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sein. Die geschlechterparitätische Neuerung sollte durch eine möglichst breite und umfängliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Bewährte Programme, welche Frauen den Weg in Politik ebnen und die auf geeignete Weise eine stärkere Beteiligung von Frauen in der Politik fördern, sollten ausgebaut werden. Darüber hinaus werden effektive Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von politischem Mandat, Beruf und Familie empfohlen. Die CDU-Fraktion hat einen entsprechenden Gesetzentwurf „Gesetz zur Chancengerechtigkeit bei der politischen Teilhabe“ eingebracht.

Um die Gefahr von ungültigen Wahlen wegen verfassungswidriger Normen zu vermeiden und eine rechtlich saubere Lösung für eine höhere Beteiligung von Frauen in den Parlamenten und kommunalpolitischen Vertretungen sicherzustellen, soll der Gesetzentwurf zum Inklusiven Parité-Gesetz zurückgestellt werden, damit dieser nach einer Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion unter besonderer Berücksichtigung der wahlrechtlichen Risiken abschließend beraten wird.

Björn Lakenmacher

Barbara Richstein

